

## Sozialhilferecht

---

Das Sozialhilferecht ist im Kanton Baselland im Gesetz zur Sozial- und Jugendhilfe (SHG) sowie der dazugehörigen Verordnung (SHV) geregelt. Zusätzlich gibt es das Handbuch Sozialhilferecht des Kantons Baselland, welches ausführliche Informationen liefert. In der ganzen Schweiz Beachtung finden die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Sie sind Empfehlung zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe.

Die Sozialhilfe kann aufgegliedert werden in persönliche und materielle Unterstützung oder anders gesagt in Existenzsicherung und Integration. Die Sozialhilfe versteht sich als unterstes Netz der sozialen Sicherheit, das verhindert, dass Personen oder Personengruppen von der Teilnahme oder Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Sie trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern (Ziff. A.3-1 SKOS-Richtlinien).

In der Sozialhilfe gibt es Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten der Sozialhilfesuchenden gehören die Auskunft- und Meldepflicht (d.h. die Sozialhilfebehörde muss wahrheitsgetreu über die finanziellen Verhältnisse informiert werden) sowie die Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit (sog. zumutbare Selbsthilfe). Demgegenüber haben Sozialhilfebezüger bei Erfüllen der Voraussetzungen Anspruch auf die bereits erwähnte persönliche und materielle Unterstützung.

Die InterAssist GmbH unterstützt ihre Klienten bei der Anmeldung zum Sozialhilfebezug und überprüft die Verfügungen der Sozialhilfebehörden auf deren Richtigkeit.

**InterAssist GmbH, Isabelle Salathe, Juristin MLaw, 25.02.2023**